

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Fürstentfeldbruck

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des AGSG vom 20.12.2007 (GVBl. S. 979) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975), erlässt der Kreistag folgende

S a t z u n g :

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung

Landratsamt Fürstentfeldbruck
Amt für Jugend und Familie

- (2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Fürstentfeldbruck.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrats beziehungsweise der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter beziehungsweise der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter beziehungsweise Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Jugendhilfeausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 5 dieser Satzung.
- (6) Für die Aufgaben und Rechte des Jugendreferenten bzw. der Jugendreferentin gilt § 43 Abs. 1 - 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. ²Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl Eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. acht Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 2. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 3. drei auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Jugendverbände vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII),
 4. drei auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.
- (4) ¹Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und ein weiterer Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin zu bestellen beziehungsweise zu wählen. ²Für jedes beratende Mitglied sollen ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und ein weiterer Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin benannt werden.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. ²Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden gem. Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. ³Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ²Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. ³Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männer hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Nr. 7 bis 9 AGSG werden von den jeweiligen Institutionen benannt (Art. 19 Abs. 2 AGSG).

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ²Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³Vor der Berufung des Jugendamtsleiters beziehungsweise der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans und des zugehörigen Stellenplans,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungssätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs.1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen

- (1) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ²Abweichend von Satz 1 kann der Landrat beziehungsweise die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum beziehungsweise zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er beziehungsweise sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) ¹Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ²Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ²Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ²Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) ¹Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ²Die Höhe der Aufwandsentschädigung bemisst sich nach § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 der Entschädigungssatzung. ³Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 09. Mai 2002 beschlossene Satzung für das Kreisjugendamt Fürstentfeldbruck außer Kraft.

Fürstentfeldbruck, 19.05.2008
I.V.

Gisela Schneid
Stellvertretende Landrätin